

Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad Neuenbürg

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Den in ihrem Sinne getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Rauchen ist im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich (Wasserflächen, Beckenumgang und Liegestufe) nicht gestattet.
5. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) oder Dosen dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Badepersonal kann Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Verwaltung entgegen.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- und Wiedergabegeräten u. ä. ist im Sanitär-, Umkleide- und Badebereich nicht gestattet, im übrigen Bereich nur, soweit andere Badegäste nicht belästigt werden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlass-Schluss werden im Amtsblatt der Stadt Neuenbürg und durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
2. Bei besonderen Anlässen kann der Zutritt zum Freibad und die Badezeit zeitlich beschränkt werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Bad vorzeitig, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur zusammen mit einer aufsichts- und verantwortungsfähigen Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 9 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Begleitperson. Über die Dauer des Freibadaufenthaltes sind die Kinder von den Erwachsenen sorgfältig zu beaufsichtigen.
6. Die Zulassung von Schwimm- und Sportvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, für verlorene Tageskarten gibt es keinen Ersatz. Tageskarten berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Bades. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Bei Verlust einer Jahreskarte wird einmalig gegen eine Verwaltungsgebühr Ersatz ausgestellt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in den Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind, sowie im Bereich des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Krafträder müssen auf die vorgesehenen Stellplätze abgestellt werden und nicht im Bereich der Fahrradstellplätze.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badegäste dürfen den Beckenumgang nur mit Badekleidung betreten. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen eine Badekleidung zu tragen. Die Badegäste dürfen den Beckenumgang nicht mit Straßenschuhen betreten.
3. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z. B. Spiel- und Sportgeräte) erfordert Rücksicht und Umsicht. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und sonstige Geräte – nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das Badepersonal.
4. Die Benutzung der Sprunganlagen im Schwimmbecken ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
5. Die Benutzung der Rutsche geschieht auf eigene Gefahr. Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Rutschbereich frei ist,
 - Nichtschwimmer nur in Begleitung eines Erwachsenen rutschen,
 - nur im Sitzen gerutscht wird,
 - die Rutsche weder hinunter noch hinauf gelaufen wird,
 - die Hinweisschilder beachtet werden.

Über die Freigabe der Rutsche entscheidet das Aufsichtspersonal.

6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Rutschen- und Sprungbereiches ist verboten.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
8. Den Kleiderschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel während des Badens bei sich zu tragen. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag von 20 Euro zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Schlüssel wieder aufgefunden wird.
9. Die Schwimmbecken sind 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Die Badeordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Badeordnung vom 14.05.1991.

Neuenbürg, den 08.04.2009

Horst Martin
Bürgermeister

Ergänzung zur Haus- und Badeordnung

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des städtischen Freibades Neuenbürg vom 08.04.2009 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß I. Nr. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an der ÖPNV-Haltestelle und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden (Duschen beim Becken).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von den Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.

(9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.

(10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

Bei Nichteinhaltung von Abstandsregeln oder Vorgaben der Pandemie-Verordnung kann das Aufsichtspersonal einzelne Becken, Bereiche oder das Bad sperren. Anrecht auf Ersatz des Eintrittsgeldes besteht in diesem Falle nicht!

Das Freibad Neuenbürg ist ein öffentlicher Bereich. Die jeweils aktuellen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg (www.baden-wuerttemberg.de) haben auch im Bereich des Neuenbürger Freibads Gültigkeit.

Neuenbürg, 24. Juni 2020

Horst Martin
Bürgermeister